

A m t s b l a t t

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 24

Potsdam, den 17. Oktober 2013

Nr. 14

Inhalt:

- **Öffentliche Bekanntmachung der Ladung zur mündlichen Verhandlung in einem Enteignungsverfahren gemäß § 108 Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB)**
hier: Gemarkung Groß Glienicke, Flur 15, Flurstück 253
Grundbuch von Groß Glienicke, Blatt 137 S. 2
- **Öffentliche Bekanntmachung der Ladung zur mündlichen Verhandlung in einem Enteignungsverfahren gemäß § 108 Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB)**
hier: Gemarkung Groß Glienicke, Flur 17, Flurstück 457 (vormals: Flur 17, Flurstücke 251 und 367)
Grundbuch von Groß Glienicke, Blatt 3557 S. 3
- **Öffentliche Bekanntmachung der Ladung zur mündlichen Verhandlung in einem Enteignungsverfahren gemäß § 108 Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB)**
hier: Gemarkung Groß Glienicke, Flur 15, Flurstücke 1/9, 255
Grundbuch von Groß Glienicke Blatt 2717 S. 4
- **Öffentliche Bekanntmachung der Ladung zur mündlichen Verhandlung in einem Enteignungsverfahren gemäß § 108 Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB)**
hier: Gemarkung Groß Glienicke, Flur 10, Flurstück 120
Grundbuch von Groß Glienicke, Blatt 3750 S. 4
- **Öffentliche Bekanntmachung der Ladung zur mündlichen Verhandlung in einem Enteignungsverfahren gemäß § 108 Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB)**
hier: Gemarkung Groß Glienicke, Flur 10, Flurstück 177
Grundbuch von Groß Glienicke, Blatt 464 S. 5
- **Öffentliche Bekanntmachung der Ladung zur mündlichen Verhandlung in einem Enteignungsverfahren gemäß § 108 Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB)**
hier: Gemarkung Groß Glienicke, Flur 15, Flurstück 250
Grundbuch von Groß Glienicke, Blatt 105 S. 6
- **Öffentliche Bekanntmachung der Ladung zur mündlichen Verhandlung in einem Enteignungsverfahren gemäß § 108 Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB)**
hier: Gemarkung Groß Glienicke, Flur 13, Flurstück 209
Grundbuch von Groß Glienicke, Blatt 3542 S. 6
- **Öffentliche Bekanntmachung der Ladung zur mündlichen Verhandlung in einem Enteignungsverfahren gemäß § 108 Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB)**
hier: Gemarkung Groß Glienicke, Flur 16, Flurstück 124/3
Grundbuch von Groß Glienicke, Blatt 789 S. 7
- **Öffentliche Bekanntmachung der Ladung zur mündlichen Verhandlung in einem Enteignungsverfahren gemäß § 108 Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB)**
hier: Gemarkung Groß Glienicke, Flur 16, Flurstück 106/3
Grundbuch von Groß Glienicke, Blatt 1723 S. 8

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Bereich Öffentlichkeitsarbeit/Marketing, Dr. Sigrid Sommer

Redaktion: Marion Soeffner
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1277 und +49 331 289-1271

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9-13
Stadt- und Landesbibliothek, Friedrich-Ebert-Straße 4 in der Fachhochschule
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37-39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,
Am Neuen Palais, Haus 6

Gesamtherstellung:

Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24-25, 14476 Golm,
Tel.: +49 331 568 90, Fax: +49 331 568 916

- | | | | |
|--|-------|--|-------|
| <ul style="list-style-type: none"> - Öffentliche Bekanntmachung der Ladung zur mündlichen Verhandlung in einem Enteignungsverfahren gemäß § 108 Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB)
hier: Gemarkung Groß Glienicke, Flur 15, Flurstück 249
Grundbuch von Groß Glienicke, Blatt 3565 | S. 8 | <ul style="list-style-type: none"> - Öffentliche Bekanntmachung der Ladung zur mündlichen Verhandlung in einem Enteignungsverfahren gemäß § 108 Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB)
hier: Gemarkung Groß Glienicke, Flur 10, Flurstück 136
Grundbuch von Gr. Glienicke, Blatt 742 | S. 12 |
| <ul style="list-style-type: none"> - Öffentliche Bekanntmachung der Ladung zur mündlichen Verhandlung in einem Enteignungsverfahren gemäß § 108 Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB)
hier: Gemarkung Groß Glienicke, Flur 13, Flurstück 207
Grundbuch von Groß Glienicke, Blatt 3564 | S. 9 | <ul style="list-style-type: none"> - Öffentliche Bekanntmachung der Ladung zur mündlichen Verhandlung in einem Enteignungsverfahren gemäß § 108 Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB)
hier: Gemarkung Groß Glienicke, Flur 10, Flurstück 112
Grundbuch von Groß Glienicke, Blatt 1711 | S. 12 |
| <ul style="list-style-type: none"> - Öffentliche Bekanntmachung der Ladung zur mündlichen Verhandlung in einem Enteignungsverfahren gemäß § 108 Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB)
hier: Gemarkung Groß Glienicke, Flur 17, Flurstück 458
Grundbuch von Groß Glienicke, Blatt 1714 | S. 10 | <ul style="list-style-type: none"> - Öffentliche Bekanntmachung der Ladung zur mündlichen Verhandlung in einem Enteignungsverfahren gemäß § 108 Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB)
hier: Gemarkung Groß Glienicke, Flur 16, Flurstück 98/3
Grundbuch von Groß Glienicke, Blatt 3545 | S. 13 |
| <ul style="list-style-type: none"> - Öffentliche Bekanntmachung der Ladung zur mündlichen Verhandlung in einem Enteignungsverfahren gemäß § 108 Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB)
hier: Gemarkung Groß Glienicke, Flur 16, Flurstücke 129/5, 130/3, 130/5
Grundbuch von Groß Glienicke, Blatt 1766 | S. 10 | <ul style="list-style-type: none"> - Öffentliche Bekanntmachung der Ladung zur mündlichen Verhandlung in einem Enteignungsverfahren gemäß § 108 Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB)
hier: Gemarkung Groß Glienicke, Flur 10, Flurstück 167
Grundbuch von Groß Glienicke, Blatt 1722 | S. 14 |
| <ul style="list-style-type: none"> - Öffentliche Bekanntmachung der Ladung zur mündlichen Verhandlung in einem Enteignungsverfahren gemäß § 108 Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB)
hier: Gemarkung Groß Glienicke, Flur 16, Flurstück 96/3
Grundbuch von Groß Glienicke, Blatt 1760 | S. 11 | <ul style="list-style-type: none"> - Öffentliche Bekanntmachung der Ladung zur mündlichen Verhandlung in einem Enteignungsverfahren gemäß § 108 Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB)
hier: Gemarkung Groß Glienicke, Flur 10, Flurstück 113
Grundbuch von Groß Glienicke, Blatt 685 | S. 14 |

Öffentliche Bekanntmachung der Ladung zur mündlichen Verhandlung in einem Enteignungsverfahren gemäß § 108 Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB)

Antrag der Landeshauptstadt Potsdam gemäß §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, 87 BauGB auf Enteignung und Entschädigungsfestsetzung sowie gemäß § 112 Abs. 2 BauGB auf Vorabentscheidung im Zusammenhang mit dem Bau eines öffentlichen Uferweges am Groß Glienicker See

hier: Gemarkung Groß Glienicke, Flur 15, Flurstück 253
Grundbuch von Groß Glienicke, Blatt 137

Auf Grund des mir vorliegenden Antrages der Landeshauptstadt Potsdam vom 14. Dezember 2011 auf Enteignung und Entschädigungsfestsetzung gemäß §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, 87 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), sowie auf Vorabentscheidung gemäß § 112 Abs. 2 BauGB, habe ich gemäß § 108 Abs. 1 BauGB das Enteignungsverfahren

zu Gunsten

1. der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14460 Potsdam

– Enteignungsbegünstigte –

gegen

2. Frau Ariana de Ment

– Eigentümerin und Betroffene –

durch Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung eingeleitet.

Das Verfahren betrifft die Begründung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Wegerecht) an einer Teilfläche des o. g. Grundstücks.

Der Termin zur nicht-öffentlichen mündlichen Verhandlung ist anberaumt für

**Dienstag, den 19. November 2013 um 09:30 Uhr
im Ministerium des Innern, Haus K, Raum 315,
Henning-von-Tresckow-Str. 9 – 13
14467 Potsdam.**

Sonstige, der Enteignungsbehörde nicht bekannte Beteiligte gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 3 BauGB (Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, Inhaber eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder die Benutzung des Grundstücks beschränkt) werden

hiermit aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen.

Einwendungen gegen den Antrag sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Enteignung und Entschädigungsfestsetzung sowie über den Antrag auf Vorabentscheidung und andere damit im Zusammenhang stehende Anträge entschieden werden kann.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Enteignungsbehörde unter der Adresse www.enteignung.brandenburg.de eingesehen werden.

Im Auftrag

Krahl

Dieses Dokument wurde am 7. Oktober 2013 durch Herrn Thomas Krahl elektronisch schlussgezeichnet.

Öffentliche Bekanntmachung der Ladung zur mündlichen Verhandlung in einem Enteignungsverfahren gemäß § 108 Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB)

Antrag der Landeshauptstadt Potsdam gemäß §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, 87 BauGB auf Enteignung und Entschädigungsfestsetzung sowie gemäß § 112 Abs. 2 BauGB auf Vorabentscheidung im Zusammenhang mit dem Bau eines öffentlichen Uferweges am Groß Glienicker See

hier: Gemarkung Groß Glienicke, Flur 17, Flurstück 457 (vormals: Flur 17, Flurstücke 251 und 367)
Grundbuch von Groß Glienicke, Blatt 3557

Auf Grund der mir vorliegenden Anträge der Landeshauptstadt Potsdam vom 21. Dezember 2011 und 10. Januar 2012 auf Enteignung und Entschädigungsfestsetzung gemäß §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, 87 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), sowie auf Vorabentscheidung gemäß § 112 Abs. 2 BauGB, habe ich gemäß § 108 Abs. 1 BauGB das Enteignungsverfahren

zu Gunsten

1. der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14460 Potsdam

– Enteignungsbegünstigte –

gegen

2. Herrn Prof. Dr. med. Peter Daniel

– Eigentümer und Betroffener –

durch Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung eingeleitet.

Das Verfahren betrifft die Begründung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Wegerecht) an einer Teilfläche des o. g. Grundstücks.

Der Termin zur nicht-öffentlichen mündlichen Verhandlung ist anberaumt für

**Dienstag, den 19. November 2013 um 13:00 Uhr
im Ministerium des Innern,
Haus K, Raum 315,
Henning-von-Tresckow-Str. 9 – 13
14467 Potsdam.**

Sonstige, der Enteignungsbehörde nicht bekannte Beteiligte gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 3 BauGB (Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, Inhaber eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder die Benutzung des Grundstücks beschränkt) werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen.

Einwendungen gegen den Antrag sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Enteignung und Entschädigungsfestsetzung sowie über den Antrag auf Vorabentscheidung und andere damit im Zusammenhang stehende Anträge entschieden werden kann.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Enteignungsbehörde unter der Adresse www.enteignung.brandenburg.de eingesehen werden.

Im Auftrag

Krahl

Dieses Dokument wurde am 7. Oktober 2013 durch Herrn Thomas Krahl elektronisch schlussgezeichnet.

Öffentliche Bekanntmachung der Ladung zur mündlichen Verhandlung in einem Enteignungsverfahren gemäß § 108 Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB)

Antrag der Landeshauptstadt Potsdam gemäß §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, 87 BauGB auf Enteignung und Entschädigungsfestsetzung sowie gemäß § 112 Abs. 2 BauGB auf Vorabentscheidung im Zusammenhang mit dem Bau eines öffentlichen Uferweges am Groß Glienicker See

hier: Gemarkung Groß Glienicke, Flur 15, Flurstücke 1/9, 255
Grundbuch von Groß Glienicke Blatt 2717

Auf Grund des mir vorliegenden Antrages der Landeshauptstadt Potsdam vom 19. Januar 2012 auf Enteignung und Entschädigungsfestsetzung gemäß §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, 87 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), sowie auf Vorabentscheidung gemäß § 112 Abs. 2 BauGB, habe ich gemäß § 108 Abs. 1 BauGB das Enteignungsverfahren

zu Gunsten

1. der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14460 Potsdam

– Enteignungsbegünstigte –

gegen

2. Herrn Antonius Flaskamp

– Eigentümer und Betroffener –

durch Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung eingeleitet.

Das Verfahren betrifft die Begründung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Wegerecht) an einer Teilfläche der o. g. Grundstücke.

Der Termin zur nicht-öffentlichen mündlichen Verhandlung ist anberaumt für

**Mittwoch, den 20. November 2013 um 09:30 Uhr
im Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Haus K, Raum 315,
Henning-von-Tresckow-Str. 9 – 13
14467 Potsdam.**

Sonstige, der Enteignungsbehörde nicht bekannte Beteiligte gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 3 BauGB (Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, Inhaber eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder die Benutzung des Grundstücks beschränkt) werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen.

Einwendungen gegen den Antrag sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Enteignung und Entschädigungsfestsetzung sowie über den Antrag auf Vorabentscheidung und andere damit im Zusammenhang stehende Anträge entschieden werden kann.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Enteignungsbehörde unter der Adresse www.enteignung.brandenburg.de eingesehen werden.

Im Auftrag

Mummert

Dieses Dokument wurde am 2. Oktober 2013 durch Herrn Karsten Mummert elektronisch schlussgezeichnet.

Öffentliche Bekanntmachung der Ladung zur mündlichen Verhandlung in einem Enteignungsverfahren gemäß § 108 Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB)

Antrag der Landeshauptstadt Potsdam gemäß §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, 87 BauGB auf Enteignung und Entschädigungsfestsetzung sowie gemäß § 112 Abs. 2 BauGB auf Vorabentscheidung im Zusammenhang mit dem Bau eines öffentlichen Uferweges am Groß Glienicker See

hier: Gemarkung Groß Glienicke, Flur 10, Flurstück 120
Grundbuch von Groß Glienicke, Blatt 3750

Auf Grund des mir vorliegenden Antrages der Landeshauptstadt Potsdam vom 14. Dezember 2011 auf Enteignung und Entschädigungsfestsetzung gemäß §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, 87 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), sowie auf Vorabentscheidung gemäß § 112 Abs. 2 BauGB, habe ich gemäß § 108 Abs. 1 BauGB das Enteignungsverfahren

zu Gunsten

1. der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14460 Potsdam

– Enteignungsbegünstigte –

gegen

2. Frau Annemarie Ebert

– Eigentümerin und Betroffene –

durch Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung eingeleitet.

Das Verfahren betrifft die Begründung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Wegerecht) an einer Teilfläche des o. g. Grundstücks.

Der Termin zur nicht-öffentlichen mündlichen Verhandlung ist anberaumt für

**Mittwoch, den 20. November 2013 um 13:00 Uhr
in das Ministerium des Innern, Haus K, Raum 315,
Henning-von-Tresckow-Str. 9 – 13
14467 Potsdam.**

Sonstige, der Enteignungsbehörde nicht bekannte Beteiligte gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 3 BauGB (Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, Inhaber eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder die Benutzung des Grundstücks beschränkt) werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen.

Einwendungen gegen den Antrag sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Enteignung und Entschädigungsfestsetzung sowie über den Antrag auf Vorabentscheidung und andere damit im Zusammenhang stehende Anträge entschieden werden kann.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Enteignungsbehörde unter der Adresse www.enteignung.brandenburg.de eingesehen werden.

Im Auftrag

Krahl

Dieses Dokument wurde am 7. Oktober 2013 durch Herrn Thomas Krahl elektronisch schlussgezeichnet.

Öffentliche Bekanntmachung der Ladung zur mündlichen Verhandlung in einem Enteignungsverfahren gemäß § 108 Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB)

Antrag der Landeshauptstadt Potsdam gemäß §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, 87 BauGB auf Enteignung und Entschädigungsfestsetzung sowie gemäß § 112 Abs. 2 BauGB auf Vorabentscheidung im Zusammenhang mit dem Bau eines öffentlichen Uferweges am Groß Glienicker See

hier: Gemarkung Groß Glienicke, Flur 10, Flurstück 177
Grundbuch von Groß Glienicke, Blatt 464

Auf Grund des mir vorliegenden Antrages der Landeshauptstadt Potsdam vom 14. Dezember 2011 auf Enteignung und Entschädigungsfestsetzung gemäß §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, 87 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), sowie auf Vorabentscheidung gemäß § 112 Abs. 2 BauGB, habe ich gemäß § 108 Abs. 1 BauGB das Enteignungsverfahren

zu Gunsten

1. der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14460 Potsdam

– Enteignungsbegünstigte –

gegen

2. Frau Leonora van der Starre und Herrn Matthias Blümel

– Eigentümer und Betroffene –

durch Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung eingeleitet.

Das Verfahren betrifft die Begründung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Wegerecht) an einer Teilfläche des o. g. Grundstücks.

Der Termin zur nicht-öffentlichen mündlichen Verhandlung ist anberaumt für

**Dienstag, den 26. November 2013 um 09:30 Uhr
im Ministerium des Innern, Haus K, Raum 315,
Henning-von-Tresckow-Str. 9 – 13
14467 Potsdam.**

Sonstige, der Enteignungsbehörde nicht bekannte Beteiligte gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 3 BauGB (Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, Inhaber eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder die Benutzung des Grundstücks beschränkt) werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen.

Einwendungen gegen den Antrag sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Enteignung und Entschädigungsfestsetzung sowie über den Antrag auf Vorabentscheidung und andere damit im Zusammenhang stehende Anträge entschieden werden kann.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Enteignungsbehörde unter der Adresse www.enteignung.brandenburg.de eingesehen werden.

Im Auftrag

Krahl

Dieses Dokument wurde am 8. Oktober 2013 durch Herrn Thomas Krahl elektronisch schlussgezeichnet.

Öffentliche Bekanntmachung der Ladung zur mündlichen Verhandlung in einem Enteignungsverfahren gemäß § 108 Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB)

Antrag der Landeshauptstadt Potsdam gemäß §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, 87 BauGB auf Enteignung und Entschädigungsfestsetzung sowie gemäß § 112 Abs. 2 BauGB auf Vorabentscheidung im Zusammenhang mit dem Bau eines öffentlichen Uferweges am Groß Glienicker See

hier: Gemarkung Groß Glienicke, Flur 15, Flurstück 250
Grundbuch von Groß Glienicke, Blatt 105

Auf Grund des mir vorliegenden Antrages der Landeshauptstadt Potsdam vom 14. Dezember 2011 auf Enteignung und Entschädigungsfestsetzung gemäß §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, 87 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), sowie auf Vorabentscheidung gemäß § 112 Abs. 2 BauGB, habe ich gemäß § 108 Abs. 1 BauGB das Enteignungsverfahren

zu Gunsten

1. der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14460 Potsdam

– Enteignungsbegünstigte –

gegen

2. Frau Dr. Marion Kuntzmann-Auert

– Eigentümerin und Betroffene –

durch Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung eingeleitet.

Das Verfahren betrifft die Begründung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Wegerecht) an einer Teilfläche des o. g. Grundstücks.

Der Termin zur nicht-öffentlichen mündlichen Verhandlung ist anberaumt für

Dienstag, den 26. November 2013 um 13:00 Uhr
im Ministerium des Innern, Haus K, Raum 315,
Henning-von-Tresckow-Str. 9 – 13
14467 Potsdam.

Sonstige, der Enteignungsbehörde nicht bekannte Beteiligte gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 3 BauGB (Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, Inhaber eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder die Benutzung des Grundstücks beschränkt) werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen.

Einwendungen gegen den Antrag sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Enteignung und Entschädigungsfestsetzung sowie über den Antrag auf Vorabentscheidung und andere damit im Zusammenhang stehende Anträge entschieden werden kann.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Enteignungsbehörde unter der Adresse www.enteignung.brandenburg.de eingesehen werden.

Im Auftrag

Krahl

Dieses Dokument wurde am 8. Oktober 2013 durch Herrn Thomas Krahl elektronisch schlussgezeichnet.

Öffentliche Bekanntmachung der Ladung zur mündlichen Verhandlung in einem Enteignungsverfahren gemäß § 108 Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB)

Antrag der Landeshauptstadt Potsdam gemäß §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, 87 BauGB auf Enteignung und Entschädigungsfestsetzung sowie gemäß § 112 Abs. 2 BauGB auf Vorabentscheidung im Zusammenhang mit dem Bau eines öffentlichen Uferweges am Groß Glienicker See

hier: Gemarkung Groß Glienicke, Flur 13, Flurstück 209
Grundbuch von Groß Glienicke, Blatt 3542

Auf Grund des mir vorliegenden Antrages der Landeshauptstadt Potsdam vom 19. Januar 2012 auf Enteignung und Entschädigungsfestsetzung gemäß §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, 87 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), sowie auf Vorabentscheidung gemäß § 112 Abs. 2 BauGB, habe ich gemäß § 108 Abs. 1 BauGB das Enteignungsverfahren

zu Gunsten

1. der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14460 Potsdam

– Enteignungsbegünstigte –

gegen

2. Herrn Silvio Schade

– Eigentümer und Betroffener –

durch Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung eingeleitet.

Das Verfahren betrifft die Begründung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Wegerecht) an einer Teilfläche des o. g. Grundstücks.

Der Termin zur nicht-öffentlichen mündlichen Verhandlung ist anberaumt für

**Mittwoch, den 27. November 2013 um 09:30 Uhr
im Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Haus K, Raum 315,
Henning-von-Tresckow-Str. 9 – 13
14467 Potsdam.**

Sonstige, der Enteignungsbehörde nicht bekannte Beteiligte gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 3 BauGB (Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, Inhaber eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder die Benutzung des Grundstücks beschränkt) werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen.

Einwendungen gegen den Antrag sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Enteignung und Entschädigungsfestsetzung sowie über den Antrag auf Vorabentscheidung und andere damit im Zusammenhang stehende Anträge entschieden werden kann.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Enteignungsbehörde unter der Adresse www.enteignung.brandenburg.de eingesehen werden.

Im Auftrag

Krahl

Dieses Dokument wurde am 9. Oktober 2013 durch Herrn Thomas Krahl elektronisch schlussgezeichnet.

Öffentliche Bekanntmachung der Ladung zur mündlichen Verhandlung in einem Enteignungsverfahren gemäß § 108 Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB)

Antrag der Landeshauptstadt Potsdam gemäß §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, 87 BauGB auf Enteignung und Entschädigungsfestsetzung sowie gemäß § 112 Abs. 2 BauGB auf Vorabentscheidung im Zusammenhang mit dem Bau eines öffentlichen Uferweges am Groß Glienicker See

hier: Gemarkung Groß Glienicke, Flur 16, Flurstück 124/3
Grundbuch von Groß Glienicke, Blatt 789

Auf Grund des mir vorliegenden Antrages der Landeshauptstadt Potsdam vom 14. Dezember 2011 auf Enteignung und Entschädigungsfestsetzung gemäß §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, 87 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), sowie auf Vorabentscheidung gemäß § 112 Abs. 2 BauGB, habe ich gemäß § 108 Abs. 1 BauGB das Enteignungsverfahren

zu Gunsten

1. der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81,
14460 Potsdam

– Enteignungsbegünstigte –

gegen

2. Herrn Johann Kramolin

– Eigentümer und Betroffener –

durch Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung eingeleitet.

Das Verfahren betrifft die Begründung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Wegerecht) an einer Teilfläche des o. g. Grundstücks.

Der Termin zur nicht-öffentlichen mündlichen Verhandlung ist anberaumt für

**Mittwoch, den 27. November 2013 um 13:00 Uhr
im Ministerium des Innern, Haus K, Raum 315,
Henning-von-Tresckow-Str. 9 – 13
14467 Potsdam.**

Sonstige, der Enteignungsbehörde nicht bekannte Beteiligte gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 3 BauGB (Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, Inhaber eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder die Benutzung des Grundstücks beschränkt) werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen.

Einwendungen gegen den Antrag sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Enteignung und Entschädigungsfestsetzung sowie über den Antrag auf Vorabentscheidung und andere damit im Zusammenhang stehende Anträge entschieden werden kann.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Enteignungsbehörde unter der Adresse www.enteignung.brandenburg.de eingesehen werden.

Im Auftrag

Krahl

Dieses Dokument wurde am 8. Oktober 2013 durch Herrn Thomas Krahl elektronisch schlussgezeichnet.

Öffentliche Bekanntmachung der Ladung zur mündlichen Verhandlung in einem Enteignungsverfahren gemäß § 108 Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB)

Antrag der Landeshauptstadt Potsdam gemäß §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, 87 BauGB auf Enteignung und Entschädigungsfestsetzung sowie gemäß § 112 Abs. 2 BauGB auf Vorabentscheidung im Zusammenhang mit dem Bau eines öffentlichen Uferweges am Groß Glienicker See

hier: Gemarkung Groß Glienicke, Flur 16, Flurstück 106/3
Grundbuch von Groß Glienicke, Blatt 1723

Auf Grund des mir vorliegenden Antrages der Landeshauptstadt Potsdam vom 10. Januar 2012 auf Enteignung und Entschädigungsfestsetzung gemäß §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, 87 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), sowie auf Vorabentscheidung gemäß § 112 Abs. 2 BauGB, habe ich gemäß § 108 Abs. 1 BauGB das Enteignungsverfahren

zu Gunsten

1. der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14460 Potsdam

– Enteignungsbegünstigte –

gegen

2. Frau Renate Huber und Herrn Lars Fuhrmann

– Eigentümer und Betroffene –

durch Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung eingeleitet.

Das Verfahren betrifft die Begründung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Wegerecht) an einer Teilfläche des o. g. Grundstücks.

Der Termin zur nicht-öffentlichen mündlichen Verhandlung ist anberaumt für

Dienstag, den 3. Dezember 2013 um 09:30 Uhr
im Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Haus K, Raum 315,
Henning-von-Tresckow-Str. 9 – 13
14467 Potsdam.

Sonstige, der Enteignungsbehörde nicht bekannte Beteiligte gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 3 BauGB (Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, Inhaber eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder die Benutzung des Grundstücks beschränkt) werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen.

Einwendungen gegen den Antrag sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Enteignung und Entschädigungsfestsetzung sowie über den Antrag auf Vorabentscheidung und andere damit im Zusammenhang stehende Anträge entschieden werden kann.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Enteignungsbehörde unter der Adresse www.enteignung.brandenburg.de eingesehen werden.

Im Auftrag

Krahl

Dieses Dokument wurde am 9. Oktober 2013 durch Herrn Thomas Krahl elektronisch schlussgezeichnet.

Öffentliche Bekanntmachung der Ladung zur mündlichen Verhandlung in einem Enteignungsverfahren gemäß § 108 Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB)

Antrag der Landeshauptstadt Potsdam gemäß §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, 87 BauGB auf Enteignung und Entschädigungsfestsetzung sowie gemäß § 112 Abs. 2 BauGB auf Vorabentscheidung im Zusammenhang mit dem Bau eines öffentlichen Uferweges am Groß Glienicker See

hier: Gemarkung Groß Glienicke, Flur 15, Flurstück 249
Grundbuch von Groß Glienicke, Blatt 3565

Auf Grund des mir vorliegenden Antrages der Landeshauptstadt Potsdam vom 21. Dezember 2011 auf Enteignung und Entschädigungsfestsetzung gemäß §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, 87 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), sowie auf Vorabentscheidung gemäß § 112 Abs. 2 BauGB, habe ich gemäß § 108 Abs. 1 BauGB das Enteignungsverfahren

zu Gunsten

1. der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14460 Potsdam

– Enteignungsbegünstigte –

gegen

2. Frau Erika Wirth und Herrn Ulrich Drautz

– Eigentümer und Betroffene –

durch Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung eingeleitet.

Das Verfahren betrifft die Begründung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Wegerecht) an einer Teilfläche des o. g. Grundstücks.

Der Termin zur nicht-öffentlichen mündlichen Verhandlung ist anberaumt für

**Dienstag, den 3. Dezember 2013 um 13:00 Uhr
im Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Haus K, Raum 315,
Henning-von-Tresckow-Str. 9 – 13
14467 Potsdam.**

Sonstige, der Enteignungsbehörde nicht bekannte Beteiligte gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 3 BauGB (Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, Inhaber eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder die Benutzung des Grundstücks beschränkt) werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen.

Einwendungen gegen den Antrag sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Enteignung und Entschädigungsfestsetzung sowie über den Antrag auf Vorabentscheidung und andere damit im Zusammenhang stehende Anträge entschieden werden kann.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Enteignungsbehörde unter der Adresse www.enteignung.brandenburg.de eingesehen werden.

Im Auftrag

Krahl

Dieses Dokument wurde am 9. Oktober 2013 durch Herrn Thomas Krahl elektronisch schlussgezeichnet.

Öffentliche Bekanntmachung der Ladung zur mündlichen Verhandlung in einem Enteignungsverfahren gemäß § 108 Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB)

Antrag der Landeshauptstadt Potsdam gemäß §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, 87 BauGB auf Enteignung und Entschädigungsfestsetzung sowie gemäß § 112 Abs. 2 BauGB auf Vorabentscheidung im Zusammenhang mit dem Bau eines öffentlichen Uferweges am Groß Glienicker See

hier: Gemarkung Groß Glienicke, Flur 13, Flurstück 207
Grundbuch von Groß Glienicke, Blatt 3564

Auf Grund des mir vorliegenden Antrages der Landeshauptstadt Potsdam vom 19. Januar 2012 auf Enteignung und Entschädigungsfestsetzung gemäß §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, 87 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) sowie auf Vorabentscheidung gemäß § 112 Abs. 2 BauGB, habe ich gemäß § 108 Abs. 1 BauGB das Enteignungsverfahren

zu Gunsten

1. der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14460 Potsdam

– Enteignungsbegünstigte –

gegen

2. Frau Frauke Danzer-Lorenz, Frau Sabine Gertenbach, Herrn Oliver Lorenz (in Gesellschaft bürgerlichen Rechts)

– Eigentümer und Betroffene –

durch Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung eingeleitet.

Das Verfahren betrifft die Begründung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Wegerecht) an einer Teilfläche des o. g. Grundstücks.

Der Termin zur nicht-öffentlichen mündlichen Verhandlung ist anberaumt für

**Mittwoch, den 4. Dezember 2013 um 09:30 Uhr
im Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Haus K, Raum 315,
Henning-von-Tresckow-Str. 9 – 13
14467 Potsdam.**

Sonstige, der Enteignungsbehörde nicht bekannte Beteiligte gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 3 BauGB (Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, Inhaber eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder die Benutzung des Grundstücks beschränkt) werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen.

Einwendungen gegen den Antrag sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Enteignung und Entschädigungsfestsetzung sowie über den Antrag auf Vorabentscheidung und andere damit im Zusammenhang stehende Anträge entschieden werden kann.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Enteignungsbehörde unter der Adresse www.enteignung.brandenburg.de eingesehen werden.

Im Auftrag

Krahl

Dieses Dokument wurde am 9. Oktober 2013 durch Herrn Thomas Krahl elektronisch schlussgezeichnet.

Öffentliche Bekanntmachung der Ladung zur mündlichen Verhandlung in einem Enteignungsverfahren gemäß § 108 Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB)

Antrag der Landeshauptstadt Potsdam gemäß §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, 87 BauGB auf Enteignung und Entschädigungsfestsetzung sowie gemäß § 112 Abs. 2 BauGB auf Vorabentscheidung im Zusammenhang mit dem Bau eines öffentlichen Uferweges am Groß Glienicker See

hier: Gemarkung Groß Glienicke, Flur 17, Flurstück 458
Grundbuch von Groß Glienicke, Blatt 1714

Auf Grund des mir vorliegenden Antrages der Landeshauptstadt Potsdam vom 10. Januar 2012 auf Enteignung und Entschädigungsfestsetzung gemäß §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, 87 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), sowie auf Vorabentscheidung gemäß § 112 Abs. 2 BauGB, habe ich gemäß § 108 Abs. 1 BauGB das Enteignungsverfahren

zu Gunsten

1. der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14460 Potsdam

– Enteignungsbegünstigte –

gegen

2. Herrn Hans-Joachim Bartel

– Eigentümer und Betroffener –

durch Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung eingeleitet.

Das Verfahren betrifft die Begründung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Wegerecht) an einer Teilfläche des o. g. Grundstücks.

Der Termin zur nicht-öffentlichen mündlichen Verhandlung ist anberaumt für

Mittwoch, den 4. Dezember 2013 um 13:00 Uhr
im Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Haus K, Raum 315,
Henning-von-Tresckow-Str. 9 – 13
14467 Potsdam.

Sonstige, der Enteignungsbehörde nicht bekannte Beteiligte gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 3 BauGB (Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, Inhaber eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder die Benutzung des Grundstücks beschränkt) werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen.

Einwendungen gegen den Antrag sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Enteignung und Entschädigungsfestsetzung sowie über den Antrag auf Vorabentscheidung und andere damit im Zusammenhang stehende Anträge entschieden werden kann.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Enteignungsbehörde unter der Adresse www.enteignung.brandenburg.de eingesehen werden.

Im Auftrag

Krahl

Dieses Dokument wurde am 9. Oktober 2013 durch Herrn Thomas Krahl elektronisch schlussgezeichnet.

Öffentliche Bekanntmachung der Ladung zur mündlichen Verhandlung in einem Enteignungsverfahren gemäß § 108 Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB)

Antrag der Landeshauptstadt Potsdam gemäß §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, 87 BauGB auf Enteignung und Entschädigungsfestsetzung sowie gemäß § 112 Abs. 2 BauGB auf Vorabentscheidung im Zusammenhang mit dem Bau eines öffentlichen Uferweges am Groß Glienicker See

hier: Gemarkung Groß Glienicke, Flur 16,
Flurstücke 129/5, 130/3, 130/5
Grundbuch von Groß Glienicke, Blatt 1766

Auf Grund des mir vorliegenden Antrages der Landeshauptstadt Potsdam vom 25. Januar 2012 auf Enteignung und Entschädigungsfestsetzung gemäß §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, 87 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) sowie auf Vorabentscheidung gemäß § 112 Abs. 2 BauGB, habe ich gemäß § 108 Abs. 1 BauGB das Enteignungsverfahren

zu Gunsten

1. der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14460 Potsdam

– Enteignungsbegünstigte –

gegen

2. Frau Silke Mönchmeier und Herrn Mathias Mönchmeier

– Eigentümer und Betroffene –

durch Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung eingeleitet.

Das Verfahren betrifft die Begründung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Wegerecht) an einer Teilfläche des o. g. Grundstücks.

Der Termin zur nicht-öffentlichen mündlichen Verhandlung ist anberaumt für

**Donnerstag, den 5. Dezember 2013 um 09:30 Uhr
im Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Haus K, Raum 315,
Henning-von-Tresckow-Str. 9 – 13
14467 Potsdam.**

Sonstige, der Enteignungsbehörde nicht bekannte Beteiligte gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 3 BauGB (Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, Inhaber eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder die Benutzung des Grundstücks beschränkt) werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen.

Einwendungen gegen den Antrag sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Enteignung und Entschädigungsfestsetzung sowie über den Antrag auf Vorabentscheidung und andere damit im Zusammenhang stehende Anträge entschieden werden kann.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Enteignungsbehörde unter der Adresse www.enteignung.brandenburg.de eingesehen werden.

Im Auftrag

Krahl

Dieses Dokument wurde am 9. Oktober 2013 durch Herrn Thomas Krahl elektronisch schlussgezeichnet.

Öffentliche Bekanntmachung der Ladung zur mündlichen Verhandlung in einem Enteignungsverfahren gemäß § 108 Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB)

Antrag der Landeshauptstadt Potsdam gemäß §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, 87 BauGB auf Enteignung und Entschädigungsfestsetzung sowie gemäß § 112 Abs. 2 BauGB auf Vorabentscheidung im Zusammenhang mit dem Bau eines öffentlichen Uferweges am Groß Glienicker See

hier: Gemarkung Groß Glienicke, Flur 16, Flurstück 96/3
Grundbuch von Groß Glienicke, Blatt 1760

Auf Grund des mir vorliegenden Antrages der Landeshauptstadt Potsdam vom 10. Januar 2012 auf Enteignung und Entschädigungsfestsetzung gemäß §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, 87 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) sowie auf Vorabentscheidung gemäß § 112 Abs. 2 BauGB, habe ich gemäß § 108 Abs. 1 BauGB das Enteignungsverfahren

zu Gunsten

1. der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14460 Potsdam

– Enteignungsbegünstigte –

gegen

2. die Erbengemeinschaft Martens/Storch/Wagner, bestehend aus

- a) Herrn Dr. Dirk Reiner Martens,
- b) Herrn Christian Storch,
- c) Frau Annekatrin Wagner,
- d) Herrn Thomas Storch,
- e) Herrn Jens-Uwe Martens

– Eigentümerin und Betroffene –

durch Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung eingeleitet. Das Verfahren betrifft die Begründung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Wegerecht) an einer Teilfläche des o. g. Grundstücks.

Der Termin zur nicht-öffentlichen mündlichen Verhandlung ist anberaumt für

**Donnerstag, den 5. Dezember 2013 um 13:00 Uhr
im Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Haus K, Raum 315,
Henning-von-Tresckow-Str. 9 – 13
14467 Potsdam.**

Sonstige, der Enteignungsbehörde nicht bekannte Beteiligte gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 3 BauGB (Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, Inhaber eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder die Benutzung des Grundstücks beschränkt) werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen.

Einwendungen gegen den Antrag sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Enteignung und Entschädigungsfestsetzung sowie über den Antrag auf Vorabentscheidung und andere damit im Zusammenhang stehende Anträge entschieden werden kann.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Enteignungsbehörde unter der Adresse www.enteignung.brandenburg.de eingesehen werden.

Im Auftrag

Krahl

Dieses Dokument wurde am 9. Oktober 2013 durch Herrn Thomas Krahl elektronisch schlussgezeichnet.

Öffentliche Bekanntmachung der Ladung zur mündlichen Verhandlung in einem Enteignungsverfahren gemäß § 108 Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB)

Antrag der Landeshauptstadt Potsdam gemäß §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, 87 BauGB auf Enteignung und Entschädigungsfestsetzung sowie gemäß § 112 Abs. 2 BauGB auf Vorabentscheidung im Zusammenhang mit dem Bau eines öffentlichen Uferweges am Groß Glienicker See

hier: Gemarkung Groß Glienicke, Flur 10, Flurstück 136
Grundbuch von Gr. Glienicke, Blatt 742

Auf Grund des mir vorliegenden Antrages der Landeshauptstadt Potsdam vom 10. Januar 2012 auf Enteignung und Entschädigungsfestsetzung gemäß §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, 87 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), sowie auf Vorabentscheidung gemäß § 112 Abs. 2 BauGB, habe ich gemäß § 108 Abs. 1 BauGB das Enteignungsverfahren

zu Gunsten

1. der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14460 Potsdam

– Enteignungsbegünstigte –

gegen

2. Herrn Christian Wedig

– Eigentümer und Betroffener –

durch Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung eingeleitet.

Das Verfahren betrifft die Begründung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Wegerecht) an einer Teilfläche des o. g. Grundstücks.

Der Termin zur nicht-öffentlichen mündlichen Verhandlung ist anberaumt für

Dienstag, den 10. Dezember 2013, um 09:30 Uhr
im Ministerium des Innern, Haus F, Raum 305,
Henning-von-Tresckow-Str. 9 – 13
14467 Potsdam.

Sonstige, der Enteignungsbehörde nicht bekannte Beteiligte gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 3 BauGB (Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, Inhaber eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder die Benutzung des Grundstücks beschränkt) werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen.

Einwendungen gegen den Antrag sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Enteignung und Entschädigungsfestsetzung sowie über den Antrag auf Vorabentscheidung und andere damit im Zusammenhang stehende Anträge entschieden werden kann.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Enteignungsbehörde unter der Adresse www.enteignung.brandenburg.de eingesehen werden.

Im Auftrag

Krahl

Dieses Dokument wurde am 4. Oktober 2013 durch Herrn Thomas Krahl elektronisch schlussgezeichnet.

Öffentliche Bekanntmachung der Ladung zur mündlichen Verhandlung in einem Enteignungsverfahren gemäß § 108 Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB)

Antrag der Landeshauptstadt Potsdam gemäß §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, 87 BauGB auf Enteignung und Entschädigungsfestsetzung sowie gemäß § 112 Abs. 2 BauGB auf Vorabentscheidung im Zusammenhang mit dem Bau eines öffentlichen Uferweges am Groß Glienicker See

hier: Gemarkung Groß Glienicke, Flur 10, Flurstück 112
Grundbuch von Groß Glienicke, Blatt 1711

Auf Grund des mir vorliegenden Antrages der Landeshauptstadt Potsdam vom 5. Dezember 2011 auf Enteignung und Entschädigungsfestsetzung gemäß §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, 87 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), sowie auf Vorabentscheidung gemäß § 112 Abs. 2 BauGB, habe ich gemäß § 108 Abs. 1 BauGB das Enteignungsverfahren

zu Gunsten

1. der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14460 Potsdam

– Enteignungsbegünstigte –

gegen

2. Frau Dr. Esther Nickles-Jonen

– Eigentümerin und Betroffene –

durch Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung eingeleitet.

Das Verfahren betrifft die Begründung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Wegerecht) an einer Teilfläche des o. g. Grundstücks.

Der Termin zur nicht-öffentlichen mündlichen Verhandlung ist anberaumt für

**Dienstag, den 10. Dezember 2013, um 13:00 Uhr
im Ministerium des Innern, Haus F, Raum 305,
Henning-von-Tresckow-Str. 9 – 13
14467 Potsdam.**

Sonstige, der Enteignungsbehörde nicht bekannte Beteiligte gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 3 BauGB (Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, Inhaber eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder die Benutzung des Grundstücks beschränkt) werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen.

Einwendungen gegen den Antrag sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Enteignung und Entschädigungsfestsetzung sowie über den Antrag auf Vorabentscheidung und andere damit im Zusammenhang stehende Anträge entschieden werden kann.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Enteignungsbehörde unter der Adresse www.enteignung.brandenburg.de eingesehen werden.

Im Auftrag

Krahl

Dieses Dokument wurde am 5. Oktober 2013 durch Herrn Thomas Krahl elektronisch schlussgezeichnet.

Öffentliche Bekanntmachung der Ladung zur mündlichen Verhandlung in einem Enteignungsverfahren gemäß § 108 Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB)

Antrag der Landeshauptstadt Potsdam gemäß §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, 87 BauGB auf Enteignung und Entschädigungsfestsetzung sowie gemäß § 112 Abs. 2 BauGB auf Vorabentscheidung im Zusammenhang mit dem Bau eines öffentlichen Uferweges am Groß Glienicker See

hier: Gemarkung Groß Glienicke, Flur 16, Flurstück 98/3
Grundbuch von Groß Glienicke, Blatt 3545

Auf Grund des mir vorliegenden Antrages der Landeshauptstadt Potsdam vom 10. Januar 2012 auf Enteignung und Entschädigungsfestsetzung gemäß §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, 87 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), sowie auf Vorabentscheidung gemäß § 112 Abs. 2 BauGB, habe ich gemäß § 108 Abs. 1 BauGB das Enteignungsverfahren

zu Gunsten

1. der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14460 Potsdam

– Enteignungsbegünstigte –

gegen

2. die Erbengemeinschaft Munk, Munk-Rombach, Sachert, bestehend aus
 - a) Herrn Dr. Matthias Munk,
 - b) Frau Katharina Sachert,
 - c) Frau Dr. Angelika Munk-Rombach,
 - d) Frau Cordula Munk,
 - e) Frau Bettina Munk

– Eigentümerin und Betroffene –

durch Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung eingeleitet.

Das Verfahren betrifft die Begründung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Wegerecht) an einer Teilfläche des o. g. Grundstücks.

Der Termin zur nicht-öffentlichen mündlichen Verhandlung ist anberaumt für

**Mittwoch, den 11. Dezember 2013 um 09:30 Uhr
im Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Haus K, Raum 315,
Henning-von-Tresckow-Str. 9 – 13
14467 Potsdam.**

Sonstige, der Enteignungsbehörde nicht bekannte Beteiligte gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 3 BauGB (Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, Inhaber eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder die Benutzung des Grundstücks beschränkt) werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen.

Einwendungen gegen den Antrag sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Enteignung und Entschädigungsfestsetzung sowie über den Antrag auf Vorabentscheidung und andere damit im Zusammenhang stehende Anträge entschieden werden kann.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Enteignungsbehörde unter der Adresse www.enteignung.brandenburg.de eingesehen werden.

Im Auftrag

Mummert

Dieses Dokument wurde am 2. Oktober 2013 durch Herrn Karsten Mummert elektronisch schlussgezeichnet.

Öffentliche Bekanntmachung der Ladung zur mündlichen Verhandlung in einem Enteignungsverfahren gemäß § 108 Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB)

Antrag der Landeshauptstadt Potsdam gemäß §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, 87 BauGB auf Enteignung und Entschädigungsfestsetzung sowie gemäß § 112 Abs. 2 BauGB auf Vorabentscheidung im Zusammenhang mit dem Bau eines öffentlichen Uferweges am Groß Glienicker See

hier: Gemarkung Groß Glienicke, Flur 10, Flurstück 167
Grundbuch von Groß Glienicke, Blatt 1722

Auf Grund des mir vorliegenden Antrages der Landeshauptstadt Potsdam vom 24. Januar 2012 auf Enteignung und Entschädigungsfestsetzung gemäß §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, 87 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), sowie auf Vorabentscheidung gemäß § 112 Abs. 2 BauGB, habe ich gemäß § 108 Abs. 1 BauGB das Enteignungsverfahren

zu Gunsten

1. der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14460 Potsdam

– Enteignungsbegünstigte –

gegen

2. Frau Dagmar Brenner

– Eigentümerin und Betroffene –

durch Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung eingeleitet.

Das Verfahren betrifft die Begründung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Wegerecht) an einer Teilfläche des o. g. Grundstücks.

Der Termin zur nicht-öffentlichen mündlichen Verhandlung ist anberaumt für

Mittwoch, den 11. Dezember 2013 um 13:00 Uhr
im Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Haus K, Raum 315,
Henning-von-Tresckow-Str. 9 – 13
14467 Potsdam.

Sonstige, der Enteignungsbehörde nicht bekannte Beteiligte gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 3 BauGB (Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, Inhaber eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder die Benutzung des Grundstücks beschränkt) werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen.

Einwendungen gegen den Antrag sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Enteignung und Entschädigungsfestsetzung sowie über den Antrag auf Vorabentscheidung und andere damit im Zusammenhang stehende Anträge entschieden werden kann.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Enteignungsbehörde unter der Adresse www.enteignung.brandenburg.de eingesehen werden.

Im Auftrag

Mummert

Dieses Dokument wurde am 2. Oktober 2013 durch Herrn Karsten Mummert elektronisch schlussgezeichnet.

Öffentliche Bekanntmachung der Ladung zur mündlichen Verhandlung in einem Enteignungsverfahren gemäß § 108 Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB)

Antrag der Landeshauptstadt Potsdam gemäß §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, 87 BauGB auf Enteignung und Entschädigungsfestsetzung sowie gemäß § 112 Abs. 2 BauGB auf Vorabentscheidung im Zusammenhang mit dem Bau eines öffentlichen Uferweges am Groß Glienicker See

hier: Gemarkung Groß Glienicke, Flur 10, Flurstück 113
Grundbuch von Groß Glienicke, Blatt 685

Auf Grund des mir vorliegenden Antrages der Landeshauptstadt Potsdam vom 14. Dezember 2011 auf Enteignung und Entschädigungsfestsetzung gemäß §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, 87 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), sowie auf Vorabentscheidung gemäß § 112 Abs. 2 BauGB, habe ich gemäß § 108 Abs. 1 BauGB das Enteignungsverfahren

zu Gunsten

1. der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14460 Potsdam

– Enteignungsbegünstigte –

gegen

2. Herrn Dr. Ulrich Eggens und Frau Gabriele Sachau-Eggens

– Eigentümer und Betroffene –

durch Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung eingeleitet.

Das Verfahren betrifft die Begründung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Wegerecht) an einer Teilfläche des o. g. Grundstücks.

Der Termin zur nicht-öffentlichen mündlichen Verhandlung ist anberaumt für

**Donnerstag, den 12. Dezember 2013 um 09:30 Uhr
im Ministerium des Innern, Haus K, Raum 315,
Henning-von-Tresckow-Str. 9 – 13
14467 Potsdam.**

Sonstige, der Enteignungsbehörde nicht bekannte Beteiligte gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 3 BauGB (Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, Inhaber eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder die Benutzung des Grundstücks beschränkt) werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen.

Einwendungen gegen den Antrag sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Enteignung und Entschädigungsfestsetzung sowie über den Antrag auf Vorabentscheidung und andere damit im Zusammenhang stehende Anträge entschieden werden kann.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Enteignungsbehörde unter der Adresse www.enteignung.brandenburg.de eingesehen werden.

Im Auftrag

Krahl

Dieses Dokument wurde am 5. Oktober 2013 durch Herrn Thomas Krahl elektronisch schlussgezeichnet.

